

Herzlich

willkommen

BARMER Updates zum Jahreswechsel

Agenda

1. Sozialversicherung
2. Neues zum Arbeitsrecht
3. Neues zum Steuerrecht
4. BARMER – digital und persönlich



1

Sozialversicherung

1 Sozialversicherung

1.1 Pflegereform

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

1.3 Kinderkrankengeld

1.4 Änderungen im Datenaustausch

1.5 Sozialversicherungswerte 2026

1.6 Ausblick

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

DaBPV / ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) steuerlich nicht berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

Automatisiertes Übermittlungsverfahren

Fehlerdiagnose, Beispiele

Beitragssätze 2026 und Berechnung von Kinderabschlägen

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

*vorläufiger Wert

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025

Nachweis Elterneigenschaft gegenüber Unternehmen (außer er liegt schon vor)

Einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren besteht seit 01.07.2025

Nach Ablauf der Übergangsphase (01.01.2026) soll im DaBPV gelten:

- Verspätungen im DaBPV haben keine Nachteile für Betriebe, wirken daher immer ab Geburtsmonat
- Berücksichtigung für ab 01.07.2025 geborene bzw. adoptierte Kinder rückwirkend innerhalb von **6** Monaten, sonst ab Folgemonat

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025



Mit Datenaustausch wird für Zeiträume ab 01.07.2023

- die Elterneigenschaft mitgeteilt, die für die Beurteilung, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose zu zahlen ist oder nicht, erforderlich ist und
- die Kinderanzahl übermittelt, die für die Ermittlung der korrekten Beitragsabschläge erforderlich ist

1.1 Pflegereform

DaBPV / ELStAM steuerlich nicht berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025

Adoptivkinder, sofern Pflege/Adoption nicht dem Finanzamt gemeldet wurde

Stiefkinder, wenn Kinderfreibeträge nicht vom leiblichen Elternteil übertragen wurden

Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens (2011) bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sofern sie nicht dem Finanzamt gemeldet wurden

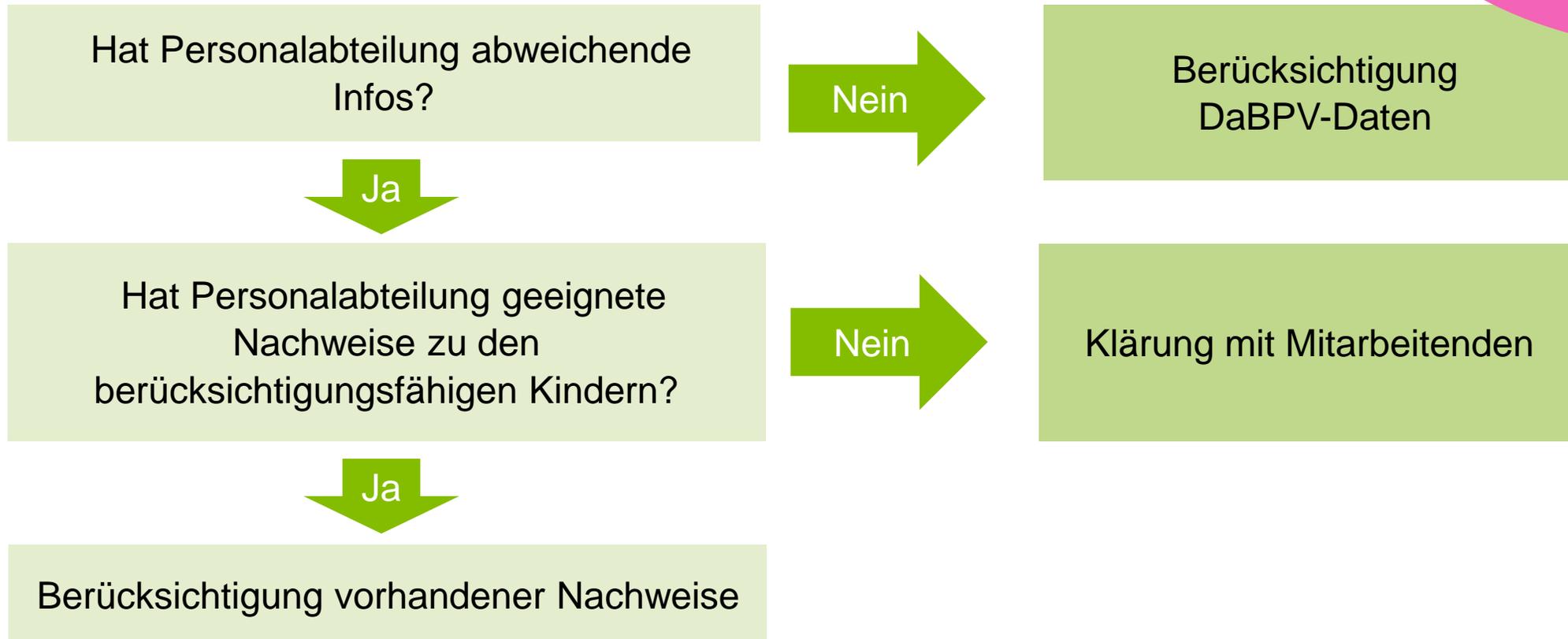
„Auswärtige Kinder“, die beim anderen Elternteil leben und bei einer anderen Meldebehörde, aber nicht dem Finanzamt gemeldet wurden

„Auslandskinder“, die im Ausland leben und daher nicht ans BZSt gemeldet wurden

1.1 Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren

Digitales Verfahren
seit 01.07.2025



1.1 Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren –
Angaben auf Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025

Differenzierung seit 2025, damit DaBPV-Daten für Mitarbeitende nachvollziehbar:

z. B. DATEV:

Z = Beitragszuschlag für Kinderlose

1 – 5 = Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder

E = Elterneigenschaft nachgewiesen

Hinweis:

Software kann je nach Anbieter andere Darstellung haben

1.1 Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren – Rückmeldung

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025

Beispiel

Für Frau Otto wird von der Personalabteilung eine Anmeldung im DaBPV mit Ab-Datum 01.03.2026 (Beschäftigungsbeginn) mit 3 Kindern (geb. am 15.06.2000, 17.03.2002 und 12.05.2007) übermittelt.

Als Rückmeldung kommen diese Informationen:

Elterneigenschaft	ab 2026-03-01
Kinderanzahl	
Zähler 2, Ab-Datum	2026-03-01 (das 25-jährige Kind bleibt unberücksichtigt)
Zähler 1, Ab-Datum	2027-04-01 (das 2. Kind ist 25 geworden)
Zähler 0, Ab-Datum	2032-06-01 (das 3. Kind ist 25 geworden)

1.1 Pflegereform

Fehlerdiagnose, Beispiele

PUEG_0501_F, „DatumAnfrage“ muss vor dem Verarbeitungsdatum liegen

PUEG_1002_F, Ab-Datum darf nicht nach dem „DatumAnfrage“ liegen

PUEG_0009_F, Anfrage darf nicht mehr als einmal in 30 Tagen übermittelt werden

PUEG_1009_F, Abmeldung nicht möglich, weil kein Abonnement vorhanden

Digitales
Verfahren
seit 01.07.2025

1.1 Pflegereform

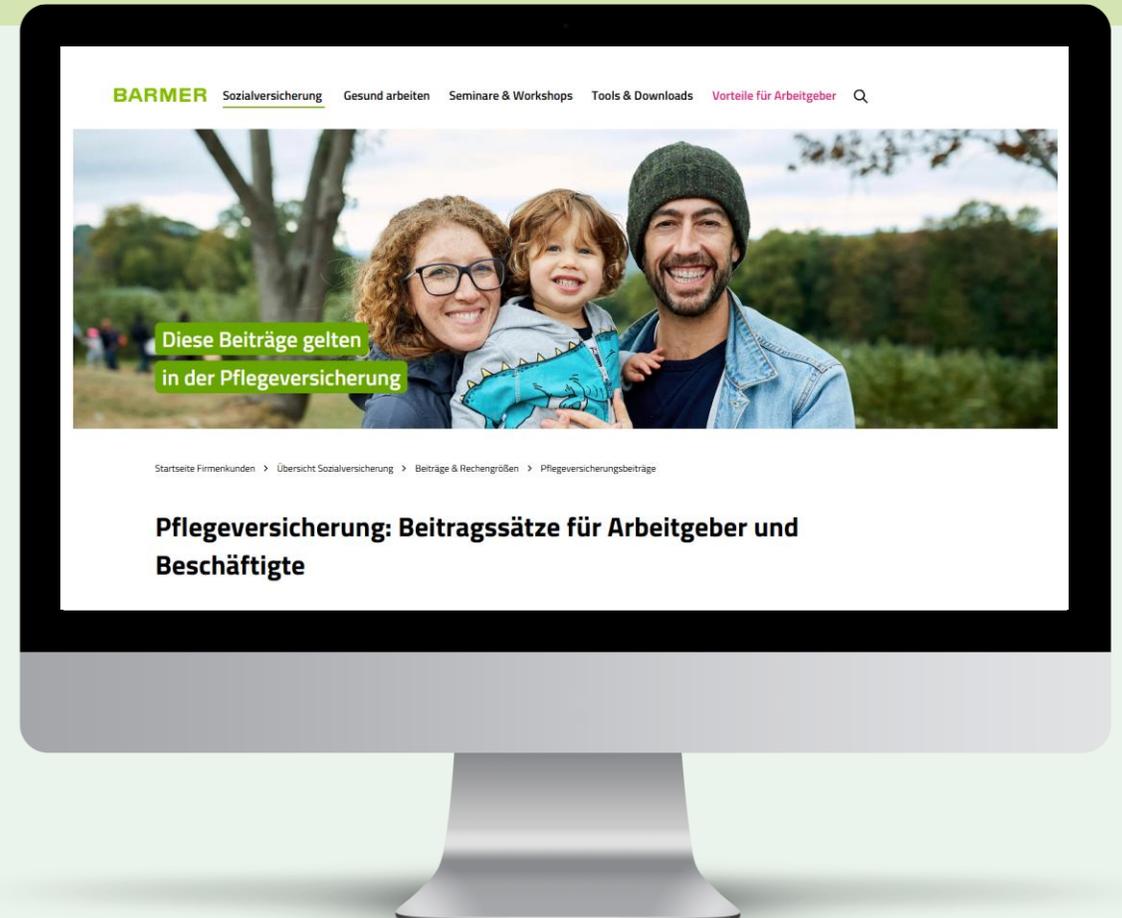
Beitragssätze 2026 und Berechnung von Kinderabschlägen

Alles Wichtige auf einen Blick:

- ✓ Allgemeine Infos zur Pflegereform
- ✓ Übersicht der aktuellen Beitragssätze
- ✓ FAQs



Mehr Infos unter
www.barmer.de/pflegereform



1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Mindestlohn und Übergangsbereich

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Mindestlohn ab 01.01.2026



13,90 € pro Stunde
(2025: 12,82 €)

13,90 € x 10
Wochenstunden x 13 : 3



602,33 €
(2025: 555,53 €)



gerundet:
603,00 €
(2025: 556 €)

Ab **01.01.2027** soll der
Mindestlohn auf 14,60 €
angehoben werden

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Gelegentliches und nicht vorhersehbares
Überschreiten



Innerhalb eines Zeitjahres 2 Monate unschädlich



Maximal bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze
(2 x 603 € = 1.206 €)

Prüfung nur, sofern 7.236 €
(12 x 603 €) im Jahreszeitraum
überschritten sind, dann
insgesamt 8.442 €

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und Übergangsbereich

01.01.2024	01.01.2025	01.01.2026
538,01 €	556,01 €	603,01 €
-	-	-
2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

Ausnahmen vom Übergangsbereich z. B. Berufsausbildung, Pflichtpraktikum

1.3 Kinderkrankengeld

Sonderregelung

1.3 Kinderkrankengeld

Sonderregelung

*vorläufige Werte

	Genereller Anspruch für jeden Elternteil		Anspruch für Alleinerziehende	
	Anspruch pro Kind	Maximaler Anspruch	Anspruch pro Kind	Maximaler Anspruch
Regulärer Anspruch	10	25	20	50
Sonderregelung 2021, 2022 und 2023	30	65	60	130
Sonderregelung 2024, 2025 und 2026	15	35	30	70

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen)

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen) – Mutterschutzanpassungsgesetz

Rechtskreistrennung Ost/West

SV-Meldeportal

Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung

DS Betriebsdaten (DSBD)

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen)

Neue Abgabegründe

„72“ Anforderung der anzurechnenden Tage durch die Krankenkasse bei stationärer Mitaufnahme

„73“ Rückmeldung durch den Betrieb/das Unternehmen

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen)

Neue Abgabegründe

- „67“ Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person
- „88“ Stornierung eines Datensatzes (anstatt vollständigem DS mit Stornokennzeichen)

Ende Entgeltersatzleistung „62“

- Leistungsträger übermittelt Dauer des Entgeltersatzleistungsbezugs
- Proaktive Übermittlung durch Sozialversicherungsträger („42“ bleibt möglich)

Wegen eAU wurden bei **geringfügig Beschäftigten** Krankenkassen in Abrechnungsprogrammen hinterlegt (ermöglicht Übermittlung der Berechnungsgrundlage bei Mutterschaftsgeld)

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen) –
Mutterschutzanpassungsgesetz

Seit 01.06.2025

Anspruch auf Schutzfrist und Mutterschaftsgeld bei Fehlgeburten

Fehlgeburt ab	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld
13. Woche	bis zu 2 Wochen
17. Woche	bis zu 6 Wochen
20. Woche	bis zu 8 Wochen

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DTA EEL (Entgeltersatzleistungen) – Mutterschutzanpassungsgesetz

Ergänzung:

Datenbaustein DBMU (Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld): „Letzter SV-Tag vor der Endbindung bzw. Fehlgeburt“

Ärztliche Bescheinigung neu mit Muster 9 (bis Bereitstellung erfolgt sie mit einer Übergangsbescheinigung)

Bis Anpassung des Erstattungsverfahrens AAG (DSER) ist im DBZU (Datenbaustein „Erstattung Arbeitgeberzuschuss Mutterschaft“) der Tag der Fehlgeburt im Feld „Mutmaßlicher Entbindungstag“ anzugeben

1.4 Änderungen im Datenaustausch

Rechtskrestrennung Ost/West

DEUV-Meldeverfahren

Meldezeiträume seit
01.01.2025 ohne
Rechtskrestrennung

(Jahresmeldung 2025
erstmal ohne
Rechtskreiskennzeichen)

Beitragsnachweis- verfahren

Rechtskrestrennung
entfällt ab Sollmonat
01/2026

(auch für
Beitragskorrekturen)

DTA EEL

Rechtskreis noch im DBLT
(Übergangsgeld bei
Leistungen zur Teilhabe),
aber „Grundstellung“ bei
Entgeltabrechnungs-
zeiträumen (EAZ) nach
31.12.2024

1.4 Änderungen im Datenaustausch

SV-Meldeportal – neue Meldungen

Ab 01.01.2026

Entgeltbescheinigung
bei AU oder zu Beginn
Schutzfrist



Digitale Übermittlung
an SV-Träger mit
SV-Meldeportal



Entgeltbescheinigung
zur Berechnung des
Mutterschaftsgeldes
bei geringfügig
Beschäftigten

1.4 Änderungen im Datenaustausch

SV-Meldeportal – neue Meldungen

Seit 01.07.2025

Neue Formulare zum **DaBPV**:

- An- und Abmeldung eines Abonnements
- Bestandabfrage
- Historienabfrage

Neue Formulare zu „**Arbeits-/Nebeneinkommensbescheinigung**“ für Bundesagentur für Arbeit:

- Bescheinigung Versicherungspflichtverhältnis
- Antrag auf Teilarbeitslosengeld

1.4 Änderungen im Datenaustausch

SV-Meldeportal – Entsendung in Abkommensstaaten

Entsendung ins Ausland wird ins elektronische Verfahren einbezogen (analog A1-Verfahren)

Zuständigkeit:

- Krankenkasse, die RV-Beiträge einzieht
- DVKA (z. B. bei Ausnahmevereinbarungen)
- Rentenversicherungsträger (nur Vordrucke)

Entsendung ins Ausland

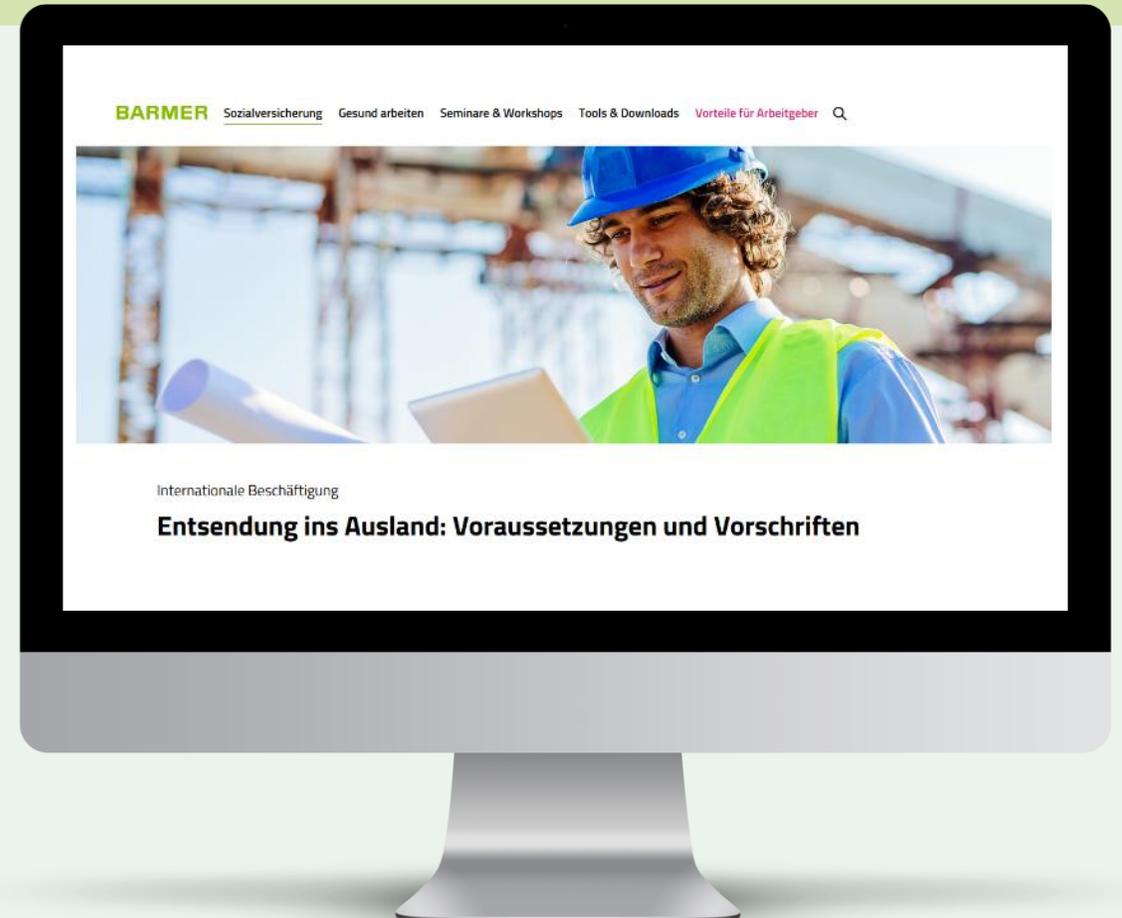
Voraussetzungen und Vorschriften

Alles Wichtige auf einen Blick:

- ✓ A1-Bescheinigung
- ✓ Entsendung in Staaten mit bilateralem Abkommen
- ✓ Entsendung in Staaten ohne Abkommen
- ✓ Leistungen im Krankheitsfall
- ✓ u.v.m.

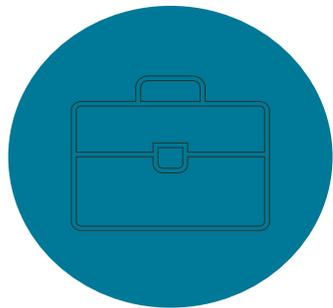


Mehr Infos unter
www.barmer.de/entsendung



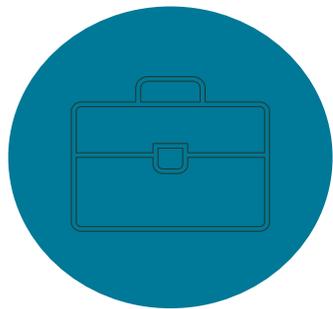
1.4 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung
Krankenkasse oder Minijob-Zentrale



Anfrage Unbedenklichkeitsbescheinigung

Ausstellung/Ablehnung/Beendigung Abo



Anfrage Unbedenklichkeitsbescheinigung

Ausstellung/Ablehnung/Beendigung Abo



1.4 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung
Krankenkasse oder Minijob-Zentrale

Konkretisierung der Ablehnungsgründe (Versagung_Bescheinigung)

1	Beitragsrückstände
2	Kein laufendes Arbeitgeberkonto
3	Beitragsnachweispflichten nicht vollständig erfüllt
4	Fehlende Vollmacht

1.4 Änderungen im Datenaustausch

DS-Betriebsdaten (DSBD)

Betriebsnummern (BBNR) werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) vergeben

Unternehmensnummern (UNR.S) werden durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) vergeben

Statistisches Bundesamt führt mit Unternehmensbasisdatenregister beide zusammen

1.5 Sozialversicherungswerte

Übersicht der Rechengrößen 2026

Beitragssatz und Kinderzahl in der Pflegeversicherung

Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze usw.

Höchstbeiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung 2026

Künstlersozialabgabe, Insolvenzgeldumlage, Geringverdiener

Weitere Rechengrößen 2026

Hinweis: Es handelt sich zum Teil noch um vorläufige Werte und Informationen. Die offiziellen Bekanntmachungen standen zum Redaktionsschluss noch aus.

1.5 Sozialversicherungswerte

Übersicht der Rechengrößen 2026

*vorläufige Werte

Allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz Krankenversicherung	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz Krankenversicherung	2,9 %
Pauschalbeitrag KV geringfügig entlohnte Beschäftigungen - im Privathaushalt	13,0 % 5,0 %
Beitragssatz Pflegeversicherung (ggf. abzgl. Kinderabschlag, ohne Sachsen) - Beitragszuschlag Kinderlose	3,6 % 0,6 %
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6 %
Pauschalbeitrag RV geringfügig entlohnte Beschäftigungen - im Privathaushalt	15,0 % 5,0 %
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,6 %

1.5 Sozialversicherungswerte

Beitragssatz und Kinderzahl in der Pflegeversicherung

*vorläufige Werte

	Kinderlose	Kinderlose bis zum 23. Lebensjahr	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
	4,20 %	3,60 %	3,60 %	3,35 %	3,10 %	2,85 %	2,60 %
AG	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %
AN	2,40 %	1,80 %	1,80 %	1,55 %	1,30 %	1,05 %	0,80 %
Sachsen							
AG	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %
AN	2,90 %	2,30 %	2,30 %	2,05 %	1,80 %	1,55 %	1,30 %

1.5 Sozialversicherungswerte

Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze usw.

*vorläufige Werte

	Bundesweit in €	
	Jahr	Monat
Bezugsgröße Kranken-/Pflege-/Renten-/ Arbeitslosenversicherung	47.460,00	3.955,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken-/Pflegeversicherung	69.750,00	5.812,50
Beitragsbemessungsgrenze Renten-/ Arbeitslosenversicherung	101.400,00	8.450,00
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV	124.800,00	10.400,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze allgemein	77.400,00	6.450,00
- Bestandsfälle PKV	69.750,00	5.812,50
Geringfügigkeitsgrenze		603,00

1.5 Sozialversicherungswerte

Höchstbeiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung 2026

*vorläufige Werte

	Höchstbeiträge in € pro Monat
Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 %)*	848,62
Krankenversicherung (Beitragssatz 14,0 %)*	813,76
Pflegeversicherung (Beitragssatz 3,6 %)	209,26
Pflegeversicherung (Beitragssatz 4,2 %, Kinderlose)	244,12

* Ohne Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

1.5 Sozialversicherungswerte

Künstlersozialabgabe, Insolvenzgeldumlage,
Geringverdiener

*vorläufige Werte

Rechengrößen 2026	
Künstlersozialabgabe	4,90 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %
Geringverdienergrenze	325,00 € / Monat

1.5 Sozialversicherungswerte

**Bagatellgrenze
Künstlersozialversicherung (KSK)**

**Inkrafttreten
01.01.2025
01.01.2026**



Aufträge innerhalb eines Kalenderjahres bis zur Bagatellgrenze führen nicht zu einer Abgabepflicht (unabhängig von Anzahl der Aufträge)

1.5 Sozialversicherungswerte

Umlagesätze

*vorläufige Werte

U1-Krankheitsaufwendungen	
• bei 50 % Erstattung	1,90 %
• bei 65 % Erstattung	2,50 %
• bei 80 % Erstattung	4,00 %

U2-Mutterschaftsaufwendungen	
• bei 100 % Erstattung	0,34 %

1.5 Sozialversicherungswerte

Sachbezugswerte 2026

*vorläufige Werte

Sachbezug	
Monatswert Verpflegung	345,00 €
Monatswert Unterkunft und Miete	285,00 €
Frühstück, jeweils	2,37 €
Mittagessen, jeweils	4,57 €
Abendessen, jeweils	4,57 €
Unterkunft, kalendertäglich	9,50 €

1.6 Ausblick

Schwarzarbeitsbekämpfung

Aktivrente

Ausweitung Kurzfristigkeit in der Landwirtschaft

Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten

1.6 Ausblick

Schwarzarbeitsbekämpfung

Mitführungspflicht Personalausweis und Sofortmeldepflicht bei Beschäftigungsbeginn

- Baugewerbe
- **Friseur- und Kosmetikgewerbe**
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen im Messebau
- **Fleischwirtschaft (Ausnahme: Fleischerhandwerk)**
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Wird gestrichen: **Unternehmen der Forstwirtschaft**

Inkrafttreten
01.01.2026

1.6 Ausblick

Aktivrente

Inkrafttreten
01.01.2026

Eckpunkte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels mit Aktivrente

- Nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Während Rentenbezug
 - Vor Rentenbezug
- Beitragspflichtig zur KV und PV
- RV-Beiträge auf Antrag (Hälfte für Betriebe obligatorisch)
- 2.000 € steuerfrei (unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt)

1.6 Ausblick

Aktivrente – Regelaltersrente

Inkrafttreten
01.01.2026

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

1.6 Ausblick

Aktivrente

Inkrafttreten
01.01.2026

Beispiel

Frau Schmitz ist am 17.03.1960 geboren und noch rüstig. Ihr Arbeitgeber möchte sie gern mehr als geringfügig weiterbeschäftigen.

Frau Schmitz hat am 17.07.2026 die Regelaltersgrenze erreicht, ab 01.08.2026 hat sie einen Anspruch auf Altersrente. Folgende Konstellationen sind möglich: Sie bezieht ab 01.08.2026 ihre Altersrente und arbeitet zusätzlich oder sie verschiebt ihren Rentenbeginn und arbeitet ohne Rentenbezug weiter. In beiden Fällen sind monatlich 2.000 Euro steuerfrei, sofern sie nicht schon aus anderen Gründen (z. B. ein anderes Dienstverhältnis) steuerfrei sind. Der Arbeitgeber zahlt hälftige Sozialversicherungsbeiträge (außer Arbeitslosenversicherung). Frau Schmitz zahlt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Einnahmen der Beschäftigung.

1.6 Ausblick

Aktivrente – Steuerfreiheit

Jahreswert

24.000,00 €, Zwölftelregelung

Beträge oberhalb von 2.000,00 €
monatlich sind steuerpflichtig

Monatswert

1/12 des Jahreswertes
2.000,00 €

Aktivrente soll im
Lohnsteuerabzugsverfahren
steuerfrei gestellt werden

Inkrafttreten
01.01.2026

1.6 Ausblick

Ausweitung Kurzfristigkeit in der Landwirtschaft

Kurzfristigkeit allgemein

Befristung auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Kurzfristigkeit
Landwirtschaft

Befristung auf nicht mehr als 15 Wochen oder 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

1.6 Ausblick

Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten

**Inkrafttreten
voraussichtlich
01.07.2026**

Einmalige Rücknahme der Befreiung von der RV-Pflicht

- Auf Antrag beim Betrieb
- Nur einheitlich
- Nur mit Wirkung für die Zukunft
- Kein ständiges Wechseln

Auf dem Laufenden bleiben

Abonnieren Sie jetzt den Newsletter für Firmen

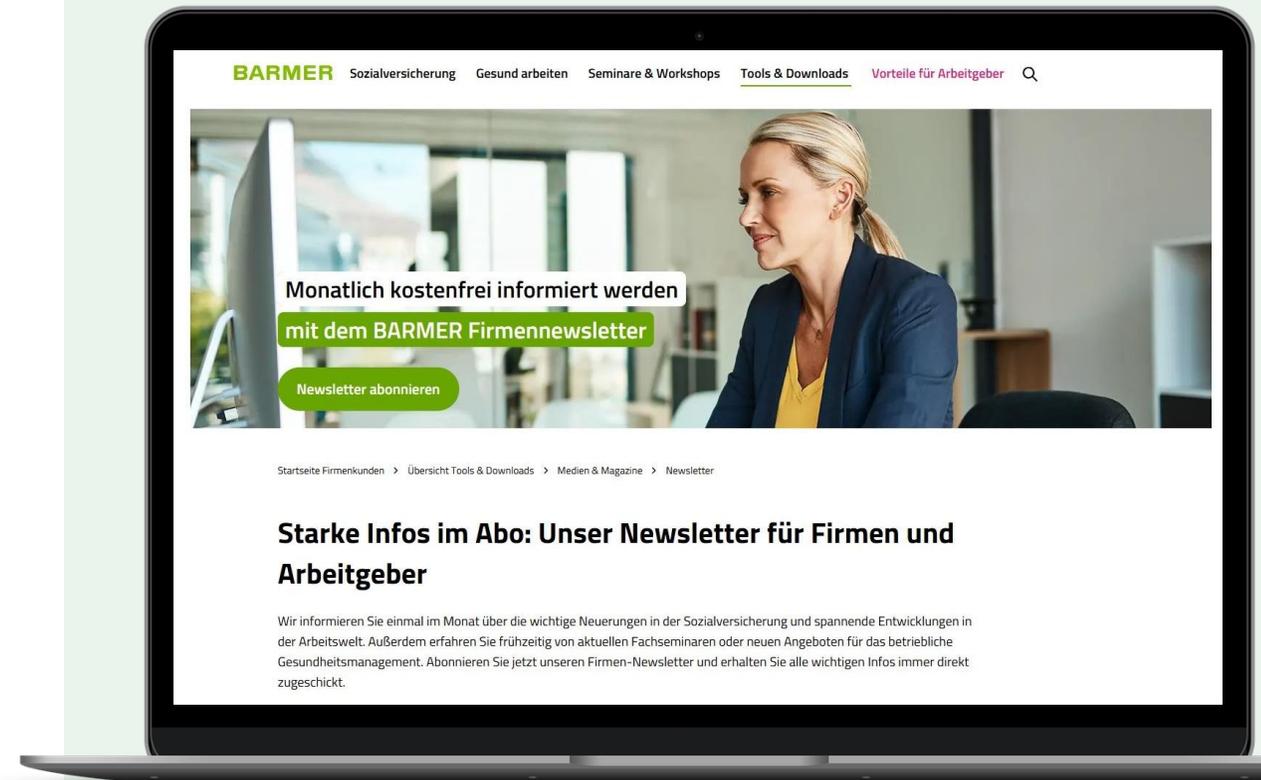
Monatliche Infos zu:

- ✓ Gesetzlichen Neuerungen
- ✓ Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht
- ✓ Digitale Zukunftsthemen
- ✓ Kostenlose Seminare
- ✓ Gesundheitsinfos
- ✓ Digitale Tools



Jetzt anmelden:

www.barmer.de/firmennews



2

Neues zum Arbeitsrecht

2 Neues (und Altes) zum Arbeitsrecht

2.1 Arbeitszeitgesetz

2.2 Tariftreue-Gesetz

2.1 Arbeitszeitgesetz

Aufzeichnungspflichten

Elektronische Aufzeichnung (kein Scannen von handschriftlichen Belegen) über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit **am jeweiligen Tag** der Arbeitsleistung

Tarifliche Abweichung ermöglicht eine andere Form (z. B. handschriftlich in Papierform) oder einen späteren Zeitpunkt, aber Erfassung der Aufzeichnungen spätestens am 7. Kalendertag nach der Arbeitsleistung

Ausnahmen für Betriebe mit weniger als 11 Mitarbeitenden und Hausangestellte im Privathaushalt

Tarifliche Abweichung möglich bei Mitarbeitenden, deren Arbeitszeit wegen besonderer Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen werden kann (z. B. Führungskräfte)

Referenten-
entwurf vom
27.03.2023

2.1 Arbeitszeitgesetz

**Wöchentliche Arbeitszeit statt
8-Stunden-Tag**

Arbeitszeit aktuell

Täglich
8 Stunden
Ausnahme: 10 Stunden

Wöchentlich
48 Stunden
Ausnahme: 60 Stunden

Arbeitszeit geplant

Täglich
Bis zu 12 Stunden

Wöchentlich
?

Koalitionsvertrag
Inkrafttreten
unklar

2.2 Tariftreue-Gesetz

Ausschreibungen des Bundes

Gerechte Vergabe öffentlicher Aufträge

Geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ab 50.000 € Höhe

Arbeitsbedingungen nach Rechtsverordnung müssen eingehalten werden

Gilt auch für Nach- und Verleihunternehmer

**Inkrafttreten
voraussichtlich
01.01.2026**

2.2 Tariftreue-Gesetz

Ausschreibungen des Bundes

Mindeststandards der Arbeitsbedingungen:

- Entlohnung
- Bezahlter Mindestjahresurlaub
- Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, Ruhepausenzeiten

Tariftreueversprechen ist nachzuweisen oder Zertifikatsverfahren

Mitarbeitende sind zu informieren

**Inkrafttreten
voraussichtlich
01.01.2026**

2.2 Tariftreue-Gesetz

Ausschreibungen des Bundes

**Inkrafttreten
voraussichtlich
01.01.2026**

Konsequenzen bei Verstößen durch die Prüfstelle Bundestariftreue

Zivilrechtliche Vertragsstrafen (max. 1 % des Auftragswertes, max. 10 % bei mehreren Verstößen)

Außerordentliche Kündigung der Auftragsbeziehung

Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren

3

Neues zum Steuerrecht

3 Neues zum Steuerrecht

3.1 Steuerfortentwicklungsgesetz

3.2 Steuerfreiheit Überstundenzuschläge

3.3 Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge

3.4 Pendlerpauschale

3.5 Steuerfreiheit E-Autos

3.1 Steuerfortentwicklungsgesetz

Erhöhung Kindergeld

	Kindergeld pro Monat je Kind	Kinderexistenzminimum (Kinderfreibetrag + Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs- /Ausbildungsbedarf)
2025	255 €	9.600 €
2026	259 €	9.756 €

3.2 Steuerfreiheit Überstundenzuschläge

Maßnahme zur steuerlichen Förderung von Mehrarbeit

**Inkrafttreten ab
01.01.2026
geplant**

Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen

25 % des Grundlohnes dürfen nicht überschritten werden

Bei tatsächlich geleisteter Mehrarbeit bleiben tatsächlich gewährte Zuschläge steuerfrei

3.3 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Steueränderungsgesetz

Inkrafttreten
01.01.2026

	Übungsleiterpauschale	Ehrenamtspauschale
2025	3.000,00 €	840,00 €
2026	3.300,00 €	900,00 €

3.3 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Übungsleiterpauschale

Inkrafttreten
01.01.2026

Beispiel

Herr Schmalen ist als Trainer im örtlichen Fußballverein angestellt. Er erhält dafür 250 € monatlich. Ab 01.01.2026 soll seine Übungsleiterpauschale auf 275 € monatlich angehoben werden.

Für das Jahr 2025 ist die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 € jährlich (250 € monatlich) steuerfrei. Ab 2026 ist eine Anhebung auf 3.300 € jährlich (275 € monatlich) geplant, sodass auch die Übungsleiterpauschale von Herrn Schmalen weiterhin steuerfrei bleiben würde.

3.4 Pendlerpauschale

Steueränderungsgesetz

**Inkrafttreten
01.01.2026**

2025

**1. bis 20. Kilometer:
0,30 €**

**Über 20 Kilometer:
0,38 €**

2026

**Ab 1. Kilometer:
0,38 €**

3.5 Steuerfreiheit E-Autos

Investitionssofortprogramm

Seit
01.07.2025

Private Nutzung von reinen Elektrofahrzeugen

Bruttolistenpreis nur zu 0,25 % anzusetzen, wenn

- Anschaffungswert max. 60.000 € (Anschaffung seit 01.01.2020)
- Anschaffungswert max. 70.000 € (Anschaffung seit 01.01.2024)
- Anschaffungswert max. 100.000 € (Anschaffung seit 01.07.2025),
andernfalls 0,50 %

3.5 Steuerfreiheit E-Autos

Investitionssofortprogramm

Jahr	1	2	3 + 4	5	6
Prozent	75	10	5	3	2

Steuerliche Vergünstigung für Unternehmen, die in der Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2027 in Elektrofahrzeuge investieren

4

BARMER – digital und persönlich

4. Unsere Kontaktmöglichkeiten

für Unternehmen

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei unter 0202 568 333 0505

- **Nachricht an die BARMER**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt

BARMER



Mentale Erste Hilfe

Nutzen Sie unser digitales Angebot

Die mentale Gesundheit junger Menschen im Berufsleben ist heute wichtiger denn je. Azubis, Trainees und BerufseinsteigerInnen stehen unter wachsendem Druck – sei es durch Leistungsanforderungen, soziale Unsicherheit oder den Einstieg in eine neue Lebensphase.

Im On-Demand Seminar zeigen wir, wie Sie zielgerichtet die mentale Gesundheit im Berufsleben stärken – und jungen Menschen helfen, stabil und gesund durchzustarten.



www.barmer.de/mentaleersthilfe

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

